



Der Tourismus genießt ein überwiegend positives Image: Er gilt als Jobmotor und Devisenbringer, hilft bei der Minderung der Armut und leistet einen Beitrag zu weltbürgerlichem Bewusstsein und zum Frieden in der Welt. Viele Entwicklungsländer, insbesondere solche, die von hoher Arbeitslosigkeit und Verschuldung geprägt sind, setzen auf den Tourismus als Heilmittel und stellen billige Arbeitskräfte und weitgehend unberührte Landschaften zur Verfügung.

Doch während der Tourismus Einkommen schafft, untergräbt er häufig auch die Rechte der Menschen in den Urlaubsregionen. Insbesondere höhlt er oft die grundlegenden Rechte derjenigen aus, die kaum oder gar nicht am Tourismus teilhaben oder profitieren, stattdessen aber unter seinen Auswirkungen zu leiden haben. Im Namen der Tourismusentwicklung werden Menschen diskriminiert, in ihrer Meinungsäußerung beschränkt und ihre Beteiligung an Entscheidungen behindert. Bauern- und Fischerfamilien werden enteignet, indigene Gemeinschaften von ihrem Land vertrieben und Kinder sexuell ausgebeutet. Nicht zuletzt beschleunigt der weltweite Tourismus den Klimawandel und globalisiert so seine menschenrechtlichen Auswirkungen.

### „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren...“

Die Menschenrechte sind subjektive Rechte, die allen Menschen angeboren sind und es ihnen ermöglichen, ihr Leben entsprechend der Grundsätze von Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde zu gestalten.

Neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und dem Zivil- und Sozialpakt, der die bürgerlichen und politischen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte regelt, entstanden unter dem Dach der Vereinten Nationen eine ganze Reihe weiterer Erklärungen und Übereinkommen. Viele davon sind für die Tourismuswirtschaft unmittelbar relevant, wie zum Beispiel die UN-Kinderrechtskonvention, das Übereinkommen zur Beseitigung von

Diskriminierung der Frau, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Biodiversitätskonvention und viele weitere.

Mehr als 60 Jahre nach der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist es an der Zeit, die Menschenrechte auch als verbindliche Grundlage für eine nachhaltige touristische Entwicklung zu verstehen.

### Kein Menschenrecht auf Tourismus

Auch wenn Vertreter von Reiseunternehmen und die Welttourismusorganisation (UNWTO) es anders deuten: Aus den Menschenrechten auf Freizeit und auf Freizügigkeit lässt sich kein Recht auf Tourismus ableiten.

Weder bedeutet Freizeit automatisch Tourismus, noch schließt das Recht auf Freizügigkeit die Einreise in ein anderes Land ein. Gleichzeitig werden durch touristische Erschließungen und gegenwärtige Formen des Tourismus vielfach Menschenrechte gefährdet und verletzt.

Ein „Recht auf Tourismus“ zu postulieren und mit den grundlegenden Menschenrechten gleichzusetzen, widerspricht einem glaubwürdigen Menschenrechtsansatz.

### Rechte für Menschen, Regeln für Unternehmen

Nach internationalem Recht ist es Aufgabe des Staates, die Rechte und die Freiheiten der Menschen zu achten, wirksam zu schützen und zu gewährleisten, auch im Tourismus-Kontext.

Die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte richtet sich darüber hinaus an die Privat-

wirtschaft und alle Menschen mit der Aufforderung, die Menschenrechte zu achten und die Umsetzung zu unterstützen. Für Unternehmen bedeutet dies vor allem: „do no harm“ – richte keinen Schaden an.

In seinem Entwurf für einen UN-Rahmen für transnationale Unternehmen und Menschenrechte beschreibt der UN-Sonderbeauftragte John Ruggie, die Verantwortung von Staaten, die Menschenrechte zu schützen, die Verantwortung von Unternehmen, die Menschenrechte zu achten, und die Notwendigkeit eines besseren Zugangs zu Wiedergutmachungsmechanismen im Falle von Menschenrechtsverletzungen.

Unternehmen brauchen Sorgfaltsstrategien (due diligence), um durch ihr wirtschaftliches Handeln die Menschenrechte zu fördern, anstatt sie zu verletzen. Im Rahmen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten sind sie gehalten, die gesamte Wertschöpfungskette mit einzubeziehen.



# Forderungen für einen Menschenrechtsansatz im Tourismus

Wir erwarten von allen Akteuren im Tourismus, dass sie ihren Pflichten im internationalen Menschenrechtsrahmen nachkommen. Sie sollen ihren Teil dazu beitragen, die Menschenrechte der Bevölkerung in den Zielgebieten und die der Beschäftigten in der Tourismusbranche vollständig zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Dies schließt explizit Maßnahmen gegen die Bedrohungen durch den Klimawandel ein und fordert Regierungen, Tourismuswirtschaft und Zivilgesellschaft zum Handeln auf:

## Vereinte Nationen (UN-Menschenrechtsrat, UN-Welttourismusorganisation)

■ Der UN-Menschenrechtsrat sollte Tourismus als sektorbezogenen Themenbereich aufnehmen und angesichts der globalen Relevanz die Einsetzung eines/r unabhängigen Experten/in prüfen.

■ Die Welttourismusorganisation (UNWTO) sollte zeitnah eine „do no harm“-Leitlinie für ihre Mitglieder und für im Tourismus tätige Unternehmen entwickeln. Sie sollte eine „due diligence“-Beratung in Anlehnung an den UN-Rahmen für Unternehmen und Menschenrechten anbieten, in der die Pflichten der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte vermittelt werden.

■ Die UNWTO ist gefordert, den „Global Code of Ethics in Tourism“ weiterzuentwickeln und ihre Mitglieder bei seiner Umsetzung zu unterstützen. Insbesondere muss sie dafür sorgen, dass der Beschwerdemechanismus (Artikel 10) transparent ist und funktioniert.

■ Die UNWTO muss in ihren Strukturen und ihrer Arbeitsweise eine verbesserte zivilgesellschaftliche Beteiligung vorsehen und die Perspektiven Betroffener in den touristischen Zielgebieten ernst nehmen.

## Europäische Union

■ Die Europäische Union muss Haftungs- und Berichtspflichten für Unternehmen einführen, um die Regelungslücke bezüglich Menschenrechten und Unternehmensverantwortung in touristischen Unternehmen zu schließen.

■ Die Europäische Union muss Betroffenen außerhalb der EU den Zugang zu EU-Gerichten erleichtern.

## Regierungen in den Quell- und Zielgebieten des Tourismus

■ Die Regierungen müssen sich systematisch mit ihrer Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte im Tourismus befassen. Sie müssen Zuständigkeiten für Menschenrechtsfragen im Tourismus klären und entsprechend Kohärenz unter zivilgesellschaftlicher Beteiligung sicherstellen.

■ Eine kohärente, an den Menschenrechten ausgerichtete Politik muss den Interessenkonflikt zwischen Wirtschaftsförderung einerseits und der Überprüfung bi- und multilateraler Wirtschaftsbeziehungen einschließlich Handel, Investitionen und Dienstleistungen auf ihre Wirkungen auf die Menschenrechte andererseits, überwinden.

■ Regierungen müssen im Ausland tätige Unternehmen auf ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen hinweisen und sie bei deren Einhaltung unterstützen.

■ Gemäß des UN-Rahmens für Unternehmen und Menschenrechte müssen Regierungen in den touristischen Quellmärkten sicherstellen, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen im Ausland in die Lage versetzt werden, dort Gerichte anzurufen, wo die betreffenden Firmen ihren Sitz haben.

■ Regierungen müssen national und international darauf hinwirken, dass die Tourismuswirtschaft ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert und beiträgt, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Arme Länder brauchen Unterstützung, um die Kosten für Klimaschutz und -anpassung zu tragen.

■ Regierungen müssen sicherstellen, dass sie keine Tourismusentwicklung unterstützen, die Menschen in ihren Rechten oder natürliche Ressourcen gefährdet.

■ Finanzierungen oder Bürgschaften für staatliche oder private touristische Projekte dürfen nur auf der Basis umfassender und unabhängiger Umwelt-, Menschenrechts- und Sozialverträglichkeitsprüfungen zugesagt werden. Diese Prüfungen müssen vollständig offen gelegt werden.

■ Regierungen in den Zielgebieten haben die Verpflichtung, ihre Bevölkerung vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte, einschließlich der Tourismuswirtschaft, zu schützen.

■ Regierungen müssen Investitionsabkommen mit Unternehmen und gewährte Anreize öffentlich machen. Dies kann entweder im Sinne allgemeiner Öffentlichkeit und/oder durch die Kontrolle parlamentarischer Gremien und unabhängiger Gerichte geschehen.

■ Regierungen in den Zielgebieten sollten für eine stärkere Verbreitung des „Global Code of Ethics for Tourism“ der UNWTO sorgen. So können auch Personen und Gemeinschaften, die gegen ihre Interessen vom Tourismus betroffen sind, den Beschwerdemechanismus nutzen.

## Reiseveranstalter

■ Reiseveranstalter müssen in ihre Unternehmenspolitik die Prinzipien menschenrechtsbezogener Sorgfalt aufnehmen. Sie brauchen eine menschenrechtsbezogene Unternehmenspolitik, die Prüfung der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte, eine Fortschrittskontrolle und eine Pflicht zur entsprechenden öffentlichen Berichterstattung.

■ Reiseveranstalter müssen auch Verantwortung übernehmen, wenn es entlang ihrer Wertschöpfungskette Menschenrechtsverletzungen gibt. Sie sollten Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfungen und Audits der Arbeitsbedingungen nutzen, wenn sie Verträge mit Hotels und anderen Dienstleistern abschließen. Die Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen ist sicher zu stellen.

■ Reiseveranstalter sollten existierende Verhaltenskodizes nutzen, die darauf abzielen, die negativen Auswirkungen des Tourismus auf die Menschenrechte zu reduzieren und den Nutzen des Tourismus für die Gemeinschaften vor Ort zu erhöhen.



■ Reiseveranstalter sollten Mitarbeitende in Bezug auf ihre ethischen Leitsätze schulen, um die Umsetzung ihrer Unternehmensphilosophie im Geschäftsbetrieb sicherzustellen und sie sollten selbige glaubwürdig in die Öffentlichkeit kommunizieren.

■ Reiseveranstalter müssen ihre Verantwortung in Hinblick auf den Klimawandel anerkennen. Sie müssen mit Regierungen und der Bevölkerung in den Zielgebieten zusammenarbeiten, um sinnvolle Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen und die Umwelt zu ergreifen.

## Hotellerie-, Tourismusverbände, Investoren und Dienstleister in den Destinationen

■ Nationale und internationale Hotellerie- und Tourismusverbände sollten Anreize und Sanktionen schaffen, damit ihre Mitglieder menschenrechtliche Standards erfüllen und weiterentwickeln. Die Mitgliedschaft sollte an die Einhaltung von Menschenrechtsstandards geknüpft werden.

■ Investitionen dürfen nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen („do no harm“). Investoren müssen vorab unabhängige Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfungen, einschließlich der Auswirkungen ihrer Vorhaben auf die Menschenrechte durchführen lassen.

■ Investoren müssen sicherstellen, dass beim Bau von Hotelanlagen oder anderen touristischen Einrichtungen keine Zwangsvertreibungen oder Umsiedlungen ohne geordnete, rechtsstaatliche Verfahren mit ange-

messener Entschädigung stattfinden. Während laufender Rechtsstreitigkeiten um Eigentum an Grund und Boden oder den Zugang zu Ressourcen dürfen Investitionen nicht getätigt werden.

#### Nichtregierungsorganisationen

■ Wo Staaten in ihrer Aufsichtspflicht versagen, kommt Nichtregierungsorganisationen die Aufgabe zu, die Einhaltung und Umsetzung der Menschenrechte zu überwachen und einzufordern.

■ Nichtregierungs- und Entwicklungsorganisationen sollten zusammen mit ihren Partnern den Tourismus bezüglich seiner Auswirkungen auf Land, natürliche Ressourcen und Menschenrechte auf ihre Agenda setzen und in ihre Lobbyarbeit aufnehmen. Dabei sollten

sie die menschenrechtliche Dimension betonen, insbesondere in Strategie- und Entwicklungsplänen so wie bei Bedarfsprüfungen in Katastrophengebieten.

#### Reisende

■ Die Menschenrechte gelten für alle, aber sie bedeuten auch Pflichten. Reisende sollten sich vor ihrer Urlaubsreise umfassend informieren, Reiseentscheidungen „mit besonderer Sorgfalt“ und in Verantwortung für die Menschenrechte treffen und „fair unterwegs“ sein.

■ Reisende sollten Reiseveranstalter und Anbieter bevorzugen, die sich den Menschenrechten und einer glaubwürdigen Strategie gesellschaftlicher Verantwortung verpflichten.



Das vorliegende Papier fasst Forderungen und Empfehlungen aus dem Report „Putting Tourism to Rights – A challenge to human rights abuses in the tourism industry“ von Tourism Concern und der darauf aufbauenden Studie „Alles was Recht ist – Menschenrechte und Tourismus“, die Tourism Watch im Evangelischen Entwicklungsdienst in Kooperation mit dem Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung (akte) herausgegeben hat, zusammen.



Tourism Concern ist eine unabhängige Nichtregierungsorganisation aus Großbritannien. Sie verfolgt das Ziel, die Rahmenbedingungen des Tourismus im Dialog mit Wirtschaft, Politik und Entwicklungs- und Menschenrechtsorganisationen zu verbessern.

[www.tourismconcern.org.uk](http://www.tourismconcern.org.uk)



Tourism Watch ist eine Arbeitseinheit im Evangelischen Entwicklungsdienst. Der EED engagiert sich gemeinsam mit ökumenischen Partnern für einen nachhaltigen, sozial verantwortlichen und umweltverträglichen Tourismus.

[www.eed.de](http://www.eed.de)

Der Informationsdienst TourismWatch liefert vierteljährlich Berichte und Hintergründe über den Ferntourismus und weist auf Tagungen und neue Literatur zum Thema hin.

[www.tourism-watch.de](http://www.tourism-watch.de)



Arbeitskreis Tourismus & Entwicklung (akte) ist die Schweizer Nichtregierungsorganisation, die den Tourismus aus entwicklungs-politischer Sicht hinterfragt, Öffentlichkeit und Reisende informiert und sich im kritischen Dialog mit Verantwortlichen aus Wirtschaft und Politik für gerechte, faire Beziehungen im Tourismus engagiert.

[www.akte.ch](http://www.akte.ch)

Akte's Reiseportal [www.fairunterwegs.org](http://www.fairunterwegs.org) bietet Tipps und Infos für faires Handeln auf Reisen und für einen Tourismus, von dem alle profitieren.

Tourism Concern, Tourism Watch und akte sind Mitglieder des Europäischen Tourismus Netzwerkes (Tourism European Network – TEN).

TEN ist ein Netzwerk von Nichtregierungsorganisationen im Bereich Tourismus, Menschenrechte und Entwicklung und betrachtet Tourismus im Kontext der Globalisierung. Die Mitgliedsorganisationen benennen und bekämpfen unfaire Praktiken im Tourismus.

Herausgeber:  
Evangelischer Entwicklungsdienst  
Ulrich-von-Hassell-Str. 76  
D-53123 Bonn  
Phone: +49 (0)228 81010  
E-Mail: [eed@eed.de](mailto:eed@eed.de)  
[www.eed.de](http://www.eed.de)

Redaktion: Heinz Fuchs (verantwortlich),  
Christina Kamp, Antje Monshausen,  
Tricia Barnett, Christine Plüss  
Fotos: Christian Kamp, Andrea Schirmer-Müller,  
Anti Slavery International  
Gedruckt auf Envirotop-Recyclingpapier  
Bonn, März 2011

